



ARBEITSBEDINGUNGEN 2022

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzte Kollegen

Nachstehend die per 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Änderungen in Bezug auf die Sozialkassen:

1. Sozialkassen

1.1 Allgemeine Beiträge an die Sozialkassen (CPS)

unverändert

Die allgemeinen Beiträge bleiben mit einem Satz von **18,6 %** unverändert.

Die reduzierten allgemeinen Beiträge (ohne Ferien- und Feiertagsentschädigungen und obligatorischem Arbeitgeberbeitrag für diese Leistungen) bleiben mit **1,3 %** ebenfalls unverändert.

Die Einzelheiten der Leistungen der Sozialkassen CPS sind im Heft II auf folgender Website einsehbar: www.bureaudesmetiers.ch.

1.2 Familienzulagen MEROBA (FZ)

unverändert

Der Beitragssatz bleibt bei **3,20 %**, wovon 0,30 % zulasten des Arbeitnehmers gehen.

*Selbstständige Arbeitnehmer, die der Kasse MEROBA unterstellt sind: unveränderter Einheitssatz von **1,7 %**.

1.3 Kantonaler Berufsbildungsfonds (KBBF)

Erhöhung

Der Beitragssatz wird um 0,005 % auf **0,1 %** zulasten des Arbeitgebers angehoben.

1.4 Kantonaler Berufsbildungsfonds (FCFCA)

unverändert

Der Beitragssatz bleibt bei **0,001 %** des AHV-pflichtigen Lohnes (zu Lasten des Arbeitnehmers). Er wird den Unternehmen über die Lohnabrechnung in Rechnung gestellt. Der Arbeitgeberanteil von 0,002 % ist bereits im Beitrag an den KBBF enthalten.

Angesichts des unbedeutenden Satzes stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, die Arbeitnehmer damit zu belasten. Bei einem Monatslohn von Fr. 5'000.– entspricht dies 5 Rappen. Bei tieferen Löhnen stellt sich zudem die Frage nach dem Runden. Sie können selber wählen, ob Sie den Abzug anwenden und/oder Runden möchten.



1.5 Lohnbeiträge AHV/IV/EO

unverändert

Der Beitragssatz bleibt bei **10,6 %**, davon **5,3 % zulasten des Arbeitnehmers**. Der Verwaltungskostensatz (zu Lasten des Arbeitgebers) variiert abhängig von der jährlichen Lohnsumme. Details sind im Heft II einsehbar.

Die Arbeitnehmer haben seit dem 1. Januar 2021 bei Geburt eines Kindes Anspruch auf 10 Tage Vaterschaftsurlaub, finanziert durch die EO. Das entsprechende Formular finden Sie auf der Website www.bureaudesmetiers.ch.

1.6 Arbeitslosenversicherung (ALV)

unverändert

Der Beitragssatz bleibt bei **2,20 %**, wovon 1,10 % zu Lasten des Arbeitnehmers gehen. Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes bleibt bei Fr. 148'200.– pro Jahr. Der Solidaritätsbeitrag wird auf den Teil des Gehalts erhoben, der diese Obergrenze überschreitet.

1.7 Krankentaggeldversicherung

unverändert

Die Prämie der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung des Walliser Bauhandwerks (AMCAB) bleibt unverändert bei **3,60 % (Frist 2 Tage)**.

WICHTIG: Je nach gewählter Wartefrist gilt gemäss Artikel 26.6 GAV: Ein Drittel (maximal) der Prämie wird dem Arbeitnehmer verrechnet, zwei Drittel dem Arbeitgeber.

1.8 Pensionskasse CAPAV

unverändert

Der Beitragssatz bleibt bei **11,5 %** (beim Standardplan), davon 5,75 % zulasten des Arbeitnehmers.

1.9 Vorpensionierung RETAVAL

Erhöhung

Der **Beitragssatz** wird auf **2,40 %** angehoben, wovon 1,2 % zulasten des Arbeitnehmers gehen.

Die Bedingungen wurden wie folgt angepasst:

- ✘ Verlängerung der Beitragsdauer, um eine Vollrente zu erhalten: **20 Jahre direkt vor Rentenantritt**
- ✘ **Für einen Rentenantritt vor dem Alter von 63 Jahren:**
 - Übergangsweise **Senkung** des **Rentensatzes** von 75 % auf **70 %** der letzten Durchschnittsgehälter.
 - Übergangsweise **Senkung** der **Höchstrenten** von Fr. 4'500.– auf **Fr. 4'200.–**.
- ✘ **Ab 63 Jahren** bleiben sowohl der **Rentensatz** wie die **Höchstrente** unverändert.
- ✘ Übergangsweise **Förderung** der **Abgänge in die Vorpensionierung ab 63 Jahren** (an Stelle von 62 Jahren): **+ Fr. 200.– pro Monat**
- ✘ **Individuelle Beitragsleistungen** nur bei **Arbeitslosigkeit** möglich.
- ✘ **Beitragserhebung bis 65 Jahre** (bei denjenigen, die auf den Vorruhestand verzichten) und nicht wie bisher bis 62 Jahre.

Eine ausführlichere Erinnerungshilfe zu den Reglementsänderungen steht auf dem e-business-Portal des Bureau des Métiers zur Verfügung.

Unternehmen, die kein e-business nutzen, werden auf dem Postweg informiert.

1.10 SUVA (NBUV)

unverändert

Der Branchensatz NBUV der SUVA zulasten der Arbeitnehmer bleibt unverändert bei **2,36 %**.

Achtung: je nach Unternehmenstätigkeit entspricht der Branchensatz nicht zwingend dem Beitragssatz, der für Ihre Arbeitnehmer gilt. Massgebend ist einzig der von der SUVA angegebene Satz.



2. Berufsbeitrag

unverändert

Gemäss Art. 41 GAV wird von jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer folgender jährlicher Beitrag an die Vollzugskosten des GAV erhoben: Der Arbeitgeberanteil beträgt Fr. 150.– und zusätzlich 0,5 % der im Vorjahr ausbezahlten Lohnsumme, jedoch höchstens Fr. 3'000.–. Der Arbeitnehmeranteil wird anhand eines Lohnabzugs in Höhe von **0,8 %** des AHV-pflichtigen Lohnes erhoben.

Gemäss der am 27. Januar 2020 zwischen den Sozialpartnern getroffenen Vereinbarung wird die über drei Jahre gestaffelte Anpassung der Reallöhne bis Ende 2022 fortgeführt. Nachfolgend die Lohnbedingungen für Ihre Mitarbeiter, die dem GAV unterstellt sind:

3. Lohnbedingungen 2022

3.1. REALLÖHNE

Erhöhung

3.1.1 Die Reallöhne **2022** sämtlicher Lohnklassen (Klassen 1 bis 5) werden ab 1. Januar 2022 um **Fr. 0.15** pro Stunde oder **Fr. 27.–** pro Monat erhöht.

Löhne von über Fr. 5'800.– pro Monat sind von den gesamtarbeitsvertraglichen Erhöhungen ausgenommen.

Anmerkung: Zur Umwandlung des Monatslohns in den Stundenlohn teilt man diesen durch den Faktor 179,83.

3.2. MINDESTLÖHNE

unverändert

Die Mindestlohntabelle bleibt für die drei Jahre 2020, 2021, und 2022 unverändert.

Vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 anzuwendende Mindestlöhne

1. Hilfsmonteur ohne EFZ

1. Kalenderjahr	Fr.	24.60
2. Kalenderjahr	Fr.	24.85
3. Kalenderjahr	Fr.	25.15
ab dem 4. Kalenderjahr	Fr.	26.25

2. Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ

1. und 2. Kalenderjahr nach dem EFZ	Fr.	26.–
3. Kalenderjahr nach dem EFZ	Fr.	26.30
ab dem 4. Kalenderjahr nach dem EFZ	Fr.	27.–

2.a) Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)

Fr. 28.55

3. Elektroinstallateur EFZ / Automatiker EFZ

1. und 2. Kalenderjahr nach dem EFZ	Fr.	27.–
3. Kalenderjahr nach dem EFZ	Fr.	28.05
ab dem 4. Kalenderjahr nach dem EFZ	Fr.	28.95



EIT.valais

3.a) Elektro-Installateur EFZ / Automatiker EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)Fr. 29.60

4. Spezialist für Telekommunikation oder MSR (Telematiker)

- 1. Kalenderjahr nach dem EFZFr. 26.80
- 2. Kalenderjahr nach dem EFZFr. 27.30
- 3. Kalenderjahr nach dem EFZFr. 27.90
- ab dem 4. Kalenderjahr nach dem EFZFr. 30.45

4. a) Spezialist für Telekommunikation oder MSR (Telematiker) mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet).....Fr. 30.45

5. Elektro-Teamleiter (Zertifikat Spezialmonteur)Fr. 30.85

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und verbleiben in der Zwischenzeit mit freundlichen Grüßen.

EIT.valais

Der Präsident

**Der Verantwortliche
der Sozialkassenkommission**

Die Sekretärin

Thierry Salamin

Stéphane Meyer

Yvonne Felley

Diese Informationen sowie die Erinnerungshilfe zu den Reglementsänderungen bei der RETAVAL und die Beiträge zu den Sozialkassen 2022 (**Heft II**) sind ebenfalls auf folgenden Websites zu finden www.eitvalais.ch und www.bureaudesmetiers.ch.

